

# **Gebührensatzung für die Benutzung des Friedhofs Sorghof und der Leichenhäuser der Stadt Vilseck**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Vilseck folgende Satzung:

## § 1

### Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) sonstige Gebühren (§ 6)

## § 2

### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

## § 3

### Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Benutzungssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## § 4

### Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
  - a) eine Kindergrabstätte 20,00 €,
  - b) eine Einzelgrabstätte 25,00 €,
  - c) eine Doppelgrabstätte 50,00 €,
  - d) eine Familiengrabstätte 50,00 €,
  - e) eine Gruft 65,00 €,
  - f) eine Einzelurnenkammer 50,00 €,
  - g) eine Doppelurnenkammer 95,00 €,
  - h) eine Familienurnenkammer 140,00 €.

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für fünf oder zehn Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr nach Abs. 1 erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5  
Bestattungsgebühren

Für die Benutzung der Leichenhäuser der Stadt Vilseck werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |                  |          |
|--|------------------|----------|
| a) für die Benutzung eines Leichenhauses                   | pro Nutzungsfall | 125,00 € |
| b) für die Benutzung der Kühlanlage im Leichenhaus Vilseck | pro Nutzungsfall | 25,00 €  |

§ 6  
Sonstige Gebühren

- (1) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes auf Antrag nach §14 der Benutzungssatzung wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.
- (2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.
- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.

§ 7  
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
- a) die Gebührensatzung der Stadt Vilseck für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofs in Sorghof vom 28. November 2012,
  - b) die Gebührensatzung für die Benutzung der Leichenhäuser der Stadt Vilseck vom 26. Februar 2013.

Vilseck, den 18. Oktober 2022  
S t a d t V i l s e c k

Schertl  
1. Bürgermeister